



ZAUNKÖNIG

2020/ 6

Liebe Leserinnen und Leser,

kaum zu glauben, das Jahr ist schon wieder halb vorbei. Wir trotten weiter "in Zeiten von Corona", und pünktlich zu den Sommerferien sind die Bedenken gegen die wirtschaftliche Wiederherstellung der EU-Südflanke mittels Tourismus wie weggewischt - ein medizinisches Wunder, aber wohl notwendig zur Stabilisierung der EU und auch der Stimmung im Land.

Heute hier dabei:

GroKo: "Lockdown-Lockerung" - Runde 3 bis x
Bundestag: neues "BAAA"
OVG Münster: Quarantäne für Auslandsrückkehrer aufgehoben
BVerwG: Kirchenrechte bei Sonntagsarbeit
EuGH: Arbeitszeit bei Bereitschaftspolizei
BVerwG: Pflegebedarf von Kindern kein Versetzungshindernis
BVerwG: Prognosezeitraum im DU-Verfahren
BVerwG: Tätowierungen bei (bayerischen) Polizeibeamten
BVerwG: Rückforderung von Ausbildungskosten
BVerwG: Abschlag beim "Altersgeld" zulässig
BAG: Eingruppierung in Krankenhäusern
EuGH: Stufenfestsetzung und Berufserfahrung
BAG: Verfallklausel bei Urlaub
LAG Berlin: Kündigung nach Holocaust-Leugnung
BVerwG: Anfechtung eines Arbeitszeitkontos
BVerwG: Wiederwahlmöglichkeit von Ex-Vertrauenspersonen
BVerwG: Unwirksamkeit von Sperrerklärungen
BGH: Fristbeginn bei tatsächlichem Zugang
BGH: rechtliches Gehör und Urteilsbegründung
BVerfG: prozessuale Waffengleichheit auch im Eilverfahren
BVerfG: Waffengleichheit zwischen Parteien
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Berateraffäre, KSK, Soldatenrecht
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: "Lockdown-Lockerung" - Runde 3 bis x

Die Politik in Bund und Ländern versucht schrittweise, einem "Leben mit Corona" Gestalt zu geben. Es wurde gelockert, bis diverse Schlachthöfe mittels besonderer "Herdenhaltung" ihrer osteuropäischen Arbeitnehmer gammelige neue "Hotspots" erzeugten. Die Länder mühen sich, den Schulbetrieb zu normalisieren, weil das bisherige Wohlfühl-Programm für Lehrer schlicht zu viele negative Wirkungen für das Leben der Schüler und Familien hat, wobei die Schulbürokratie in Städten und Gemeinden dann zugleich keinen Nachweis ihrer mangelnden Flexibilität schuldig blieb.

Mit großem medialen "Wumms" bumst Finanzminister Scholz ein Konjunkturpaket durch das Parlament, im Kern eine kurzfristige Mehrwertsteuer-Senkung für Juli bis Dezember im Volumen von 20 Mrd. €, die große Teile des Handels als Unfug ansehen. Das addierte Paketvolumen erreicht damit mehr als 1000 Mrd. €, die Bevölkerung kratzt sich am Kopf, wie ihre Enkel diese Schulden wohl je zurückzahlen sollen und was da noch "zielgerichtet" ist.

Nebeneffekt: In den Meinungsumfragen saniert sich die Union auf Kosten von Grünen, FDP und AfD, während die SPD im 15%-Keller vor sich hin schimmelt; dass bei der CDU sowohl Parteivorsitz als auch die "K-Frage" ungeklärt sind, stört die Menschen nicht. Das hinderte SPD-Fraktionschef [Mützenich](#) nicht daran, sich schon mal für kanzlertauglich erklären zu lassen. Das glaubt indes nicht einmal die SPD-Basis, die sich umgehend auf Scholz einschoss, den sie gerade eben noch bei der letzten Vorsitzenden-Wahl angewidert ausgespuckt hat.

Bundestag: neues "BAAA"

Die Bundesministerien werden "schlanker", indem sie ungeliebte Tagesarbeit in nachgeordnete Bundesämter abschieben und dabei stets auch ihren Personalkörper aufpumpen. So jetzt auch das Auswärtige Amt des Diplomatie-Darstellers Heiko Maas, das sich ein " Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten" gönnt, in dem man subalternen Kram wie Visaverfahren und Beschaffung von Papieren für Abschiebungen verstaut, was den distinguierten Damen und Herren von der Cocktail-Front nicht ihrer Würde gemäß erscheint.

Quelle: Beschlussempfehlung Bundestag in Drucksache [19/ 17292](#)

OVG Münster: Quarantäne für Auslandsrückkehrer aufgehoben

Die "juristische Durchdringung" der diversen Corona-Verordnungen durch die Gerichte schreitet voran, immer häufiger werden dabei Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerügt und wird die Pflicht der Behörden zur konkreten Einzelfallprüfung eingefordert. So hat jetzt das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Münster wesentliche Teile der nordrhein-westfälischen "Coronaeinreiseverordnung" vorläufig außer Vollzug gesetzt. Da es auch außerhalb Europas eine Reihe von Staaten gebe, in denen das Infektionsrisiko derzeit erkennbar nur noch gering oder jedenfalls nicht höher als in der Bundesrepublik sei, handele es sich bei der Anordnung einer „häuslichen Quarantäne“ für alle aus Drittstaaten einreisenden Personen nicht (mehr) um eine notwendige Schutzmaßnahme. Der Ordnungsgeber sei gehalten, eine differenziertere Regelung zu erlassen.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 5.6.2020 - 13 B 776/20.NE ([PM 47/ 20](#))

BVerwG: Kirchenrechte bei Sonntagsarbeit

Gerade richtig kommt ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) für Betriebs- und Personalräte, die gerade mit "Corona-Notmaßnahmen" bei der Arbeitszeit geflutet werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Berufungsurteil des OVG Bautzen bestätigt. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, die im Einzelfall Ausnahmen vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen zulassen, sind gegenüber Religionsgemeinschaften drittschützend. Diese können sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berufen, das durch die Sonn- und Feiertagsgarantie nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) konkretisiert wird. Nach Art. 139 WRV bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Der darin liegende verfassungsrechtliche Schutzauftrag richtet sich auch an Behörden bei der Entscheidung über Ausnahmegewilligungen. Sie sind daher nach § 13 VwVfG am Verfahren zu beteiligen. Eine Klage gegen die Bewilligung von Sonntagsarbeit in Callcentern griff damit durch.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 6.5.2020 - [8 C 5.19 \(PM 21/20\)](#)

EuGH: Arbeitszeit bei Bereitschaftspolizei

Einen unfreiwilligen Beitrag zur Weiterentwicklung des europäischen Arbeitszeitrechts leistete die bekannt rechtsstaatliche Regierung Orbán in Ungarn. Sie verfocht, dass für die ungarische Bereitschaftspolizei die EU-Arbeitszeit-Richtlinie nicht gelte, weil diese unter die Bereichsausnahme für Armee, Polizei und Katastrophenschutz falle (Art. 2 Abs. 2 Richtlinie 89/391/EWG; in Deutschland: § 20 ArbSchG). Den Zahn zog ihr auf Klage einer Gewerkschaft der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Er stellte klar, dass auch dort Ausnahmen nur möglich sind, wenn zugleich eine sachgerechte arbeitsmedizinisch tragfähige Ausgleichsregelung für diese Belastungen geregelt wird.

Quelle: Urteil des EuGH v. 30.4.2020 - [C-211/19](#)

BVerwG: Pflegebedarf von Kindern kein Versetzungshindernis

Unschöne Botschaft für Eltern mit schwierigen Kindern: Die Bewilligung von Pflegestufe 1 und 2 für Kinder mit Entwicklungsstörung ist jedenfalls für Soldaten nach Auffassung des 1. Wehrdienstsenats des BVerwG nur dann ein zwingendes Versetzungshindernis, wenn persönliche Betreuung medizinisch notwendig ist (als "schwerwiegender persönlicher Grund" nach Nr. 204 Buchst. a Zentralerlass B-1300/46). Dem Begehren des betroffenen Soldaten half das BAPersBw zwar während des laufenden Verfahrens ab, doch zog der nach Erledigungserklärung bei der Kostenentscheidung den Kürzeren.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 7.1.2020 - [1 WB 69.19](#)

BVerwG: Prognosezeitraum im DU-Verfahren

Im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde präzisierte das BVerwG die Regeln für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit des Beamten:

1. Für die Annahme einer Dienstunfähigkeit ist unerheblich, auf welchen Ursachen die gesundheitliche Beeinträchtigung des Beamten zurückzuführen ist.
2. Für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist als Prognosezeitraum in Anlehnung an § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG ein Sechs-Monats-Zeitraum zugrunde zu legen.
3. Leitlinien von ärztlichen Fachgremien oder Verbänden können (im Gegensatz zu den

Richtlinien der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen) nicht unbesehen mit dem "wissenschaftlichen Standard" gleichgesetzt werden. Die Feststellung des Standards obliegt der Würdigung des sachverständig beratenen Tatsachengerichts.

4. Die Pflicht zur Suche nach einer anderweitigen Verwendung (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) ist bei einem Beamten, dessen Dienstherr eine Hochschule ist, auf deren eigenen Bereich beschränkt.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 16.4.2020 - [2 B 5.19](#)

BVerwG: Tätowierungen bei (bayerischen) Polizeibeamten

Das Bayerische Beamtengesetz untersagt Polizeivollzugsbeamten unmittelbar, sich im beim Tragen der Dienstkleidung (Sommeruniform) sichtbaren Körperbereich, d.h. konkret an Kopf, Hals, Händen und Unterarmen, tätowieren zu lassen. Dieses Landesgesetz billigte das BVerwG als wirksam, die dagegen gerichtete Klage des Beamten blieb erfolglos. Der Kläger hatte beantragt, ihm eine beim Tragen der Dienstkleidung sichtbare Tätowierung mit dem verzierten Schriftzug „aloha“ auf dem Unterarm zu genehmigen. Das 2018 ergänzte Bayerische Beamtengesetz enthalte eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage, die die oberste Dienstbehörde ermächtige, bei Polizeivollzugsbeamten das Tragen von Tätowierungen zu reglementieren. Keine Rolle spielte, dass der verhinderte Hawaii-Fan keine politisch problematische Botschaft sendete. Also alles eine Frage der Regelungstiefe des Gesetzgebers, wie sehr er dem Ästhetik-Empfinden von oberen Führungspersonlichkeiten zum Durchbruch verhelfen will.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 14.5.2020 - 2 C 13.19 [\(PM 23/20\)](#)

BVerwG: Rückforderung von Ausbildungskosten

"Flucht in die KDV" kann für Berufssoldaten teuer werden, auch wenn die Wirtschaft noch so sehr mit Geld winkt. Denn bei vorzeitiger Entlassung aus der Bundeswehr nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer darf die Bundesrepublik Deutschland von ehemaligen Berufssoldaten die Erstattung der Kosten der bei der Bundeswehr absolvierten Ausbildungen im Umfang des geldwerten Vorteils verlangen, der den früheren Soldaten für ihr weiteres ziviles Berufsleben verbleibt. Bei der Fachausbildung zum Fluglotsen, für die Ausbildungskosten

von ca. 200 000 € anfallen, ist dieser geldwerte Vorteil mit 74 000 € nicht anfechtbar noch bewertet.

Die beiden Kläger wurden nach Abschluss ihrer Ausbildungen wurden auf ihren Antrag als Kriegsdienstverweigerer anerkannt und schieden vorzeitig aus der Bundeswehr aus. Unmittelbar anschließend nahmen sie eine "zivile" Tätigkeit als Fluglotsen bei der DFS auf. Die Bundeswehr forderte von beiden Klägern die teilweise Erstattung der für ihre Ausbildungen entstandenen Kosten i.H.v. jeweils rund 130 000 €. Das BVerwG hat die Revisionen der beiden Kläger zurückgewiesen.

Die mittelbaren Ausbildungskosten (insbesondere für Wohnung, Verpflegung und Krankenversicherung) seien auf der Grundlage tragfähiger Bemessungsgrundsätze festgesetzt worden. Der Anspruch des früheren Soldaten richte sich auf eine realitäts- und sonst sachgerechte Kostenermittlung und nicht auf die günstigste Berechnungsmethode. Hinsichtlich der unmittelbaren Ausbildungskosten für die Fachausbildung zum Flugsicherungsoffizier habe sich die Bundeswehr an dem arbeitsvertraglichen Rückzahlungsbetrag von 74 000 € für fehlgeschlagene zivilvertragliche Ausbildungen bei der DFS infolge vorzeitiger Vertragsauflösung durch den ausgebildeten Fluglotsen als Bewertungshilfe orientieren dürfen.

Quelle: Urteile des BVerwG v. 12.3.2020 - 2 C 37.18 u.a. [\(PM 14/20\)](#)

BVerwG: Abschlag beim "Altersgeld" zulässig

Der Abschlag beim Altersgeld von 15 % auf die "erdiente Pensionsanwartschaft" nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AltGG ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Verfassung gebietet keine abschlagsfreie Teil-Pension.

Der 1977 geborene Kläger war seit 2002 Berufssoldat, zuletzt als Hauptmann (Besoldungsgruppe A 11). 2016 wurde der Kläger auf seinen Antrag hin aus dem Dienstverhältnis entlassen. Er nahm anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung das Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz in Anspruch. Die gesetzliche Kürzung des Anspruchs wie auch die Regelung, dass der Anspruch bis zu dem Monat ruhe, in dem der Kläger die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (statt derjenigen im Soldatengesetz) erreicht, beurteilte das BVerwG als rechtens.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 13.2.2020 - [2 C 9.19](#)

BAG: Eingruppierung in Krankenhäusern

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) legt den Begriff „große Station“ im Sinne der Entgeltgruppe P 13 TVöD/ Vka so aus, dass die in der Entgeltordnung genannte Anzahl unterstellter Pflegekräfte für die Eingruppierung der leitenden Kraft keine absolute Größe ist, sondern auch bei geringerer Anzahl diese Eingruppierung erfolgen kann, wenn sich die Station aus anderen Gründen als gleichwertig "groß" darstellt. Die mit der Tarifregelung eigentlich bezweckte Klarheit der Abgrenzung ist damit aber ("wie im Tarifrecht üblich") erst einmal gerichtlich in die Tonne getreten. Was nicht daran ändert, dass das gesamte Vergütungsgefüge im Pflegedienst problematisch niedrig ist.

Quelle: Urteil des BAG v. 13.5.2020 - [4 AZR 173/19](#)

EuGH: Stufenfestsetzung und Berufserfahrung

In einem Verfahren aus Niedersachsen stritten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer um die Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung nach § 16 TV-L bei der Eingruppierung. Der Arbeitgeber wollte dabei die im EU-Ausland verbrachten Beschäftigungszeiten deckeln. Das sah der EuGH anders: Wird die inländische Berufserfahrung uneingeschränkt anerkannt, verlangt die Arbeitnehmer-Freizügigkeit dies auch für Beschäftigungszeiten im EU-Ausland.

Quelle: Urteil des EuGH v. 23.4.2020 - [C-710/18](#)

BAG: Verfallklausel bei Urlaub

Tarifliche Ansprüche unterliegen dem Verfall nach § 37 TVöD. Dazu gehört auch der zustehende Urlaub. Freilich muss der Arbeitgeber die Inanspruchnahme des Urlaubs aktiv ermöglichen, und darf nicht einfach warten, bis dieser verfallen ist. Sonst kann sich der verfallene Urlaub in einen Schadensersatzanspruch wandeln. Ein Arbeitgeber, der mit derlei Mitteilungen besonders sparsam war, berief sich nun auf eine Klausel im Arbeitsvertrag, die den Schadensersatz ebenfalls dem Verfall unterwarf. Dem trat das BAG entgegen: eine Verfallklausel in einem Formulararbeitsvertrag darf die Haftung wegen Vorsatz nicht ausschließen (§ 307 Nr. 7 BGB), ein Ausschluss der Haftung ist nur für Fahrlässigkeit zulässig.

Quelle: Urteil des BAG v. 22.10.2019 - [9 AZR 532/18](#)

LAG Berlin: Kündigung nach Holocaust-Leugnung

Beim Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin focht ein Arbeitnehmer seine Kündigung an, der bei den Kunden des Arbeitgebers als Holocaust-Leugner unangenehm aufgefallen war. Das LAG bestätigte die Kündigung. Die Rücksichtnahmepflicht aus § 241 Abs. 2 BGB habe bei hochrangigen Vertriebs- und Außendienstmitarbeitern zur Folge, dass die Verharmlosung des Holocaust gegenüber Kunden selbst bei langer Betriebszugehörigkeit auch eine außerordentliche Kündigung tragen kann.

Quelle: Urteil des LAG Berlin v. 17.1.2020 - [9 Sa 434/19](#)

BVerwG: Anfechtung eines Arbeitszeitkontos

Das BVerwG erschwerte effektiv die Geltendmachung von Falschbuchungen auf fortlaufenden Arbeitszeiterfassungskonten des Dienstherrn für die Soldaten. Der 1. Wehrdienstsenat entschied, dass der Soldat zwar nicht einzelne Buchungen anfechten könnte, wohl aber den mitgeteilten Saldo für einen Abrechnungszeitraum. Das bedeutet nach § 6 WBO aber auch, dass er innerhalb 1 Monats ab der Mitteilung Wehrbeschwerde erheben muss, weil sonst der Saldo unanfechtbar wird. Ferner nahm das Gericht eine Anleihe im Arbeitsrecht: Für die Erbringung der geschuldeten Dienstleistung und von Mehrarbeit trägt grundsätzlich der Soldat die Darlegungs- und Beweislast.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 26.2.2020 - [1 WB 50.19](#)

BVerwG: Wiederwahlmöglichkeit von Ex-Vertrauenspersonen

Nach der Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) im Jahr 2016 wurden 2019 erstmals die Wahlen zu den „Vertrauenspersonenausschüssen“ nach § 37 SBG (Gesamtvertrauenspersonenausschuss - GVPA - beim Ministerium und VPA bei den Inspektoren) durchgeführt. Dabei konnten „amtierende“ Mitglieder auch dann wiedergewählt werden, wenn sie ehemalige Vertrauenspersonen und damit nicht mehr wahlberechtigt sind (§§ 40, 41 SBG). Diesen Mitgliedern hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in dem Beschluss vom 8.11.2017 – 1 WB 30.16 einen „harten Besitzstand“ zugesprochen in der Weise, dass die

durch § 42 Abs. 2 SBG 2016 verschärften Regelungen zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt für sie noch nicht gelten sollten.

Aus Anlass eines Verfahrens wegen der Wahl des 8. GVPA 2019 sammelt das BVerwG nun diesen Grundsatz teilweise wieder ein, und kappt den „harten Besitzstand“ wiederum hat zum Ende der Amtszeit des 7. GVPA. Aus diesem könne keine Wählbarkeit zum 8. GVPA hergeleitet werden. Mitglieder des 7. GVPA sind nicht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 SBG erneut wählbar, wenn sie nur wegen der Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 1 SBG noch vorübergehend im Amt geblieben sind.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 30.4.2020 - 1 WRB 1.19

BVerwG: Unwirksamkeit von Sperrerkklärungen

Eine Bauchlandung machte das Bundesverkehrsministerium (BMVI) bei dem Versuch, im Zusammenhang mit dem "Dieselskandal" auf eine Auskunftsklage nach dem IFG hin eingeklagte Informationen mit einer Sperrerkklärung nach § 99 VwGO zu belegen. In dem dadurch ausgelösten Zwischenverfahren entschied der dafür zuständige Fachsenat des BVerwG: Bei Sperrerkklärungen ist die nachträgliche Ergänzung von Ermessenserwägungen nur zulässig, wenn die Gründe schon bei Erlass des Verwaltungsakts vorlagen, dieser nicht in seinem Wesen verändert und der Betroffene nicht in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt wird. Dabei stellt es einen Ermessensfehler dar, wenn sich die Verweigerung der Auskunftserteilung nicht allein an der von § 99 VwGO geforderten prozessualen Abwägungsentscheidung orientiert, sondern sich maßgeblich auf fachgesetzliche Ausschlussgründe stützt, die dem Informationsbegehren im Hauptsacheverfahren entgegenstehen sollen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 7.4.2020 - [20 F 2.19](#)

BGH: Fristbeginn bei tatsächlichem Zugang

Im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde klärt der Bundesgerichtshof (BGH) die Frage, wann bei einer fehlgeschlagenen Zustellung Rechtsmittelfristen dennoch zu laufen beginnen. Für den tatsächlichen Zugang eines Vollstreckungstitels oder einer anderen gerichtlichen Entscheidung als Voraussetzung der Heilung eines Zustellungsmangels gem. § 189 ZPO ist nicht der Zugang des zuzustellenden Originals erforderlich. Die erfolgreiche Übermittlung einer

(elektronischen) Kopie in Form - beispielsweise - eines Telefaxes, einer Fotokopie oder eines Scans ist ausreichend. Damit läuft dann die gesetzliche Frist für Rechtsmittel, auch wenn die eigentliche Zustellung wegen formeller Mängel unwirksam war. Die bloße mündliche Überlieferung oder eine handschriftliche oder maschinenschriftliche Abschrift des zuzustellenden Originals führen dagegen wegen der Fehleranfälligkeit einer solchen Übermittlung nicht zur Heilung des Zustellungsmangels.

Quelle: Beschluss des BGH v. 12.3.2020 - [I ZB 64/19](#)

BGH: rechtliches Gehör und Urteilsbegründung

In einer anderen Verfahrensentscheidung betont der BGH die Verpflichtung der Gerichte, ihre Urteile so abzufassen, dass sie verstanden werden und Rechtsfrieden schaffen können. Das Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht auch dazu, den wesentlichen Kern des Vorbringens der Partei zu erfassen und - soweit er eine zentrale Frage des jeweiligen Verfahrens betrifft - in den Gründen zu bescheiden.

Quelle: Beschluss des BGH v. 11.2.2020 - [VI ZR 265/19](#)

BVerfG: prozessuale Waffengleichheit auch im Eilverfahren

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine einstweilige Verfügung des Landgerichts (LG) Berlin außer Kraft gesetzt, die den Beschwerdeführer ohne vorherige Anhörung zur Unterlassung einer Äußerung verpflichtet hatte. Es bekräftigt dabei die Rechtsprechung zu den Anforderungen, die sich aus der prozessualen Waffengleichheit in einstweiligen Verfügungsverfahren ergeben (s. BVerfG vom 30.9.2018 - 1 BvR 1783/17). Eine Einbeziehung der Gegenseite in das einstweilige Verfügungsverfahren ist grundsätzlich auch dann erforderlich, wenn wegen besonderer Dringlichkeit eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen darf. Dies kann nur dann gleichwertig durch eine vorprozessuale Abmahnung ersetzt werden, wenn Abmahnung und Verfügungsantrag identisch sind. Wenn der Verfügungsantrag auf das vorprozessuale Erwidierungsschreiben argumentativ repliziert, neue Anträge enthält oder nachträglich ergänzt oder klargestellt wird, ist das nicht der Fall.

Gestritten wurde dabei wieder einmal zwischen GdP und DPolG um einen gewerkschaftlichen Personalrats-Wahlkampf: Zwischen den Gewerkschaften bestand Streit um die Mög-

lichkeiten und Tunlichkeit der für den Monat Mai vorgesehenen und tatsächlich durchgeführten Wahlen trotz der zu diesem Zeitpunkt ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Im Zuge der Auseinandersetzung veröffentlichte der BdK auf seiner Homepage eine Meldung unter der Überschrift „Ohne Rücksicht auf Verluste – DPoIG und BdK fassungslos! GdP-geführter Hauptwahlvorstand hält am Wahltermin fest und vergibt große Chance!“. Dagegen erwirkte die GdP eine Unterlassungsverfügung des LG, die das BVerfG nun als verfassungswidrig einkassierte, allerdings erst nach der streitigen Wahl.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 3.6.2020 - [1 BvR 1246/20](#) mit [PM 44/20](#)

BVerfG: Waffengleichheit zwischen Parteien

Kurz darauf hat das BVerfG entschieden, dass ein Bundesminister die Partei „Alternative für Deutschland“ durch die Veröffentlichung eines Interviews auf der Internetseite seines Ministeriums in ihren Rechten verletzt habe. In dem Interview hatte er diese kritisiert und mit negativen Bewertungen belegt. Die Äußerungen im Interview sind als Teilnahme am politischen Meinungskampf verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Durch die Veröffentlichung auf der Internetseite hat der Minister allerdings auf Ressourcen zurückgegriffen, die ihm allein aufgrund seines Regierungsamtes zur Verfügung stehen, und diese zur Beteiligung am politischen Meinungskampf eingesetzt. Dies verstößt gegen das Gebot staatlicher Neutralität und verletzt damit die angegriffene Partei in ihrem Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb.

Fazit: Er durfte und darf alles auch scharf und kantig sagen, aber nicht auf dem Homepage seines Ministeriums darauf hinweisen. Nun denn: So kam das fast vergessene Interview nochmals zu gebührender Aufmerksamkeit. Rechtlich ein Erfolg für die AfD, politisch eher ein Pyrrhus-Sieg.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 9.6.2020 - [2 BvE 1/19](#) mit [PM 45/20](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Im Heft 6/2020 der „Personalvertretung“ wird der Grundsatz "Weiterverwendung vor Versorgung" im DU-Verfahren dargestellt (M. Baßlsperger), ferner befasst sich unser Kanzlei-Senior E. Baden mit einer mäßig effektiven Ergänzung des LPVG NRW ("Prozessbegleitende

Mitbestimmung im Personalvertretungsrecht - allenfalls gut gemeint ..."). Im Rechtsprechungsteil erscheinen u.a. die bereits berichteten Entscheidungen des BVerwG vom 24.7.2019 - 1 WB 23.18 zur Antragstellung in Verfahren nach § 17 SGB und vom 29.1.2020 - 1 WRB 6.18 zur Wahlanfechtung VPA Heer.

Ausgabe 6/2020 des „Personalrat“ beackert die "Personalratsarbeit in Corona-Zeiten" mit Beiträgen über Corona-Maßnahmen (G. Noll), Mitbestimmung "in der Krise" (G. Herget), den "virtuellen Personalrat" (S.F. Fortunato/ J. Deiss), Videositzungen in der Bundesverwaltung (W. Daniels/ M. Kröll), Beschlussfassung während der Pandemie (S. Baunack), Sonderregelungen im Landesrecht (L. Altvater), Umlaufbeschlüsse in NRW (H. Welkoborsky), Möglichkeiten nach dem LPVG Baden-Württemberg (M. D. Wirlitsch/ B. Z. Ekinci) und "digitaler Personalratsarbeit" (M. Thomsen). Hinzu kommen die jährliche Rechtsprechungsübersicht zum Personalvertretungsrecht 2019 (B. Burkholz) und ein Bericht zum "TV CoViD" (O. Bandosz).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Kaum zu glauben, aber die Krabbelkiste für politische und sonstige Selbstverstümmelung hat gegenüber dem Vormonat nochmals zugelegt.

US-Präsident [Trump](#) ist weiter pampig auf Twitter und fordert nun die Regulierung der Plattformen, ausgerechnet auf Twitter selbst (die Jungs haben Humor!). Das zwang die Trump-kritische liberale [Zeit](#) Anfang Juni zu dem entsetzten Geständnis „Huch, er liegt ja mal richtig!“ Inzwischen kassierte auch "Fratzebuch" ein Trump-Video als rassistisch. Die Umfragen stehen bei 36:50 für Biden, doch ist der November noch weit weg. Doch Spaß beiseite: Die Tiraden des laufenden Eichhörnchen-Fells im Weißen Haus bringen auch ernsthafte Gedanken hervor - lesenswert etwa [George Clooney](#) dazu, dass der alltägliche Rassismus die schlimmste amerikanische Seuche sei.

Da wollte sich dann auch die SPD-Vorsitzende [Esken](#) in Erinnerung bringen und bezichtigte die deutsche Polizei eines "latenten" strukturellen Rassismus. Dies war dann auch lebenslangen SPD-[Gewerkschaftern](#) zu blöd, die Dame landete einen Schuss ins eigene Knie.

Ebenso wollte der rot-rot-grüne Senat von Berlin nicht zurück stehen und beglückte seine Mitarbeiter mit einen "[Antidiskriminierungsgesetz](#)" samt Beweislastumkehr, worauf die Polizeigewerkschaften Sturm liefen. Umgehend wurde in NRW, Saarland, Bayern und anderen Ländern gefordert, Amtshilfeersuchen aus Berlin zu ignorieren und keine [Polizisten](#) mehr

dorthin zu schicken, worauf der Berliner Senat das famose Gesetz als für auswärtige Polizei nicht mehr geltend "auslegt".

Das musste die grüne Sprachpolizei unbedingt noch toppen: Die [Grünen](#) verlangten, das böse Wort "Rasse" in Art. 3 Grundgesetz zu streichen, und merkten erst anschließend, dass man dann, wenn man das Verbot der Rassendiskriminierung streicht, diese wieder zulässig würde. Auch bei Änderungen der Verfassung empfiehlt sich doch, vor Inbetriebnahme des Mundwerks das Gehirn einzuschalten - seither verbiegt sich der zeitweilige Messias Habeck mit verschiedenen Versuchen der Sprachvergewaltigung (etwa: wie möchte man "rassistische Zuschreibungen" definieren, ohne dabei das böse Wort zu benötigen?).

Und dann noch eine Tretmine mit Zeitzünder in der grün-alternativen [taz](#): eine Dame, die ihren Namen im Buchstabenlotto gewonnen hat und sich selbst für eine „Autor_in, Redakteur_in und Referent_in zu Queerness, Feminismus, Antirassismus, Popkultur und Medienästhetik“ hält, dachte über Verwendungen für Polizisten nach: „Spontan fällt mir nur eine geeignete Option ein: die Mülldeponie. Nicht als Müllmenschen mit Schlüsseln zu Häusern, sondern auf der Halde, wo sie wirklich nur von Abfall umgeben sind. Unter ihresgleichen fühlen sie sich bestimmt auch selber am wohlsten.“ Die Chefredaktion der "taz" hörte den Schuss "[In eigener Sache](#)" erst eine Woche später, nachdem reihenweise von Stammkunden Abos gekündigt wurden.

Am anderen Ende des Spektrums: Der AfD-Bundesvorstand beschloss mit knapper Mehrheit gegen den "Flügel"-Rechtsaußen [Kalbitz](#) nicht den Parteiausschluss, sondern "stellte die Unwirksamkeit des Beitritts fest", was umgehend das [LG Berlin](#) einkassierte, weil dafür der Bundesvorstand nicht zuständig sei (inzwischen ist er vorläufig wieder "draußen" auf Beschluss des zuständigen Parteischiedsgerichts - weitere Episoden sind gesichert).

Und dann noch ein echter Spaßvogel: Zum 99. Geburtstag sammelte die Presse die wildesten Brüller und Fettnapfbesuche des "weltbesten Gedenktafelenthüllers", [Prinz Philip](#).

Neues aus dem Bandler-Block: Berateraffäre, KSK, Soldatenrecht

Der [Untersuchungsausschuss](#) "Berateraffäre" schreibt nun seinen Bericht. Die Bewertung ist natürlich streitig, die Fakten halbwegs klar: eine Arbeitsebene im vorseilenden Gehorsam, die entgegen gesetzlichen Pflichten nach dem BBG nicht prüft und nicht remonstriert, und eine Leitungsebene mit Staatssekretärinnen und Abteilungsleitern, die keine Weisungen mehr erteilt, sondern lediglich Wünsche hat und sich dann darüber wundert, dass diese als verbind-

lich "missverstanden" werden.

Die am 28 Mai eingesetzte [Rechtsextremismus](#)-Prüfkommission KSK lieferte bereits Mitte Juni unter Führung des Generalinspektors Zorn. Heraus kam eine ziemlich vernichtende [Strukturanalyse](#). Der MAD-Präsident muss zugeben, dass er jahrelang [rechtsextreme Netzwerke](#) nicht gespannt habe (wobei es sogar Tipps aus dem MAD an Verdächtige gab) und mimt nun den großen Aufklärer, wo nette neue Planstellen winken. Die [Ministerin](#) billigte eine Vorlage, eine Kompanie des KSK mit besonders braunen Flecken am Gewand aufzulösen, und die bisherige Abschottung des KSK innerhalb der Bundeswehr ein Stück weit zu knacken. Bei der „Operation Eiserner Besen“ bekommt das Heer jetzt eine Chance, bis zum Herbst selbst aufzuräumen, andernfalls tut es der GI persönlich, so die Ankündigung.

Die Aufregung nutzt das BMVg eilig dazu, den Rechtsschutz der Soldaten in Disziplinar- und Entlassungsverfahren löchriger zu machen, auf dass auch mäßig gründliche Ermittlungen vor Gericht besser halten sollen. So soll der fristlose Rauswurf von Zeitsoldaten auch bei kleinen Dienstvergehen von 4 auf 8 Jahre ausgedehnt werden, bei den ohnehin endlos langen WDO-Verfahren sollen die Verjährungsfristen gedehnt werden, und vieles andere mehr ist nachzulesen im ["Gesetzentwurf zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften"](#) - Meinungsbild dazu wie üblich bei ["augengeradeaus"](#).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

